

HAUSHALTSSATZUNG**der Landeshauptstadt Hannover für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2017	2018
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.221.519.400 Euro	2.240.977.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.267.700.600 Euro	2.292.532.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.000.000 Euro	2.000.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000.000 Euro	2.000.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.138.365.600 Euro	2.194.015.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.147.501.500 Euro	2.167.793.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.179.000 Euro	60.811.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	226.853.000 Euro	243.092.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	556.262.000 Euro	566.727.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	478.557.000 Euro	483.695.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.758.806.600 Euro	2.821.553.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.852.911.500 Euro	2.894.580.500 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoeregietrieb **Städtische Alten- und Pflegezentren** wird für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

im Erfolgsplan mit	2017	2018
Erträgen in Höhe von	26.773.400 Euro	27.129.600 Euro
Aufwendungen in Höhe von	28.773.400 Euro	29.229.600 Euro
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von	5.315.000 Euro	3.983.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	5.315.000 Euro	3.983.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird

für 2017 auf	156.262.000 Euro
und für 2018 auf	166.727.000 Euro

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung

in 2017 in Höhe von	118.899.000 Euro
und in 2018 in Höhe von	109.580.000 Euro

Die in den nachfolgenden §§ 2a und 2b dargestellten vorgesehenen Kreditaufnahmen in den **Nettoeregietrieben und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **37.363.000 Euro** in 2017 und **57.147.000 Euro** in 2018 werden als **Ausleihungen** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

in 2017 in Höhe von	2.480.000 Euro
und in 2018 in Höhe von	1.480.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

für die Städtischen Häfen Hannover

in 2017 in Höhe von	1.453.000 Euro
und in 2018 in Höhe von	197.000 Euro

für die Stadtentwässerung Hannover auf

in 2017 in Höhe von	33.430.000 Euro
und in 2018 in Höhe von	55.470.000 Euro

und somit gesamt auf **34.883.000 Euro** für 2017 und **55.667.000 Euro** für 2018 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Stadt Hannover** wird

in 2017 in Höhe von	76.576.000 Euro
und in 2018 in Höhe von	136.438.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der **Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover** wird

in 2017 in Höhe von	11.220.000 Euro
und 2018 in Höhe von	6.835.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt wird

für die Städtischen Häfen Hannover

in 2017 in Höhe von	1.825.000 Euro
und in 2018 in Höhe von	2.025.000 Euro

für die Stadtentwässerung Hannover

in 2017 in Höhe von	1.700.000 Euro
und in 2018 in Höhe von	6.300.000 Euro

und somit gesamt auf **3.525.000 Euro** für 2017 und **8.325.000 Euro** für 2018 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **Landeshauptstadt Hannover** in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2017 auf	356.000.000 Euro
und für 2018 auf	425.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2017 auf	1.500.000 Euro
und für 2018 auf	1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für die Städtischen Häfen Hannover

in 2017 in Höhe von	3.170.000 Euro
und in 2018 in Höhe von	2.960.000 Euro

für die Stadtentwässerung Hannover auf

in 2017 in Höhe von	5.000.000 Euro
und in 2018 in Höhe von	5.000.000 Euro

und somit gesamt auf **8.170.000 Euro** für 2017 und **7.960.000 Euro** für 2018 festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 530 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 480 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

1. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
2. Für überplanmäßige Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 des Anhangs zur Hauptsatzung auf 100.000 € festgesetzt ist, im Einzelfall auf 1.000.000 € angehoben. Die Mehraufwendungen erhöhen den ausgewiesenen Fehlbetrag, soweit er nicht durch Mehrerträge bei den Kostenerstattungen für die flüchtlingsbedingten Leistungen gesenkt werden kann.
Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im monatlichen Finanzbericht berichtet.
3. Die Stiftung „Geistliches Lehnregister“ wird im Haushalt der Landeshauptstadt Hannover als unbedeutendes Treuhandvermögen ausgewiesen.
4. Die Landeshauptstadt Hannover wendet für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 4 KomHKVO (Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)) die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 131) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 131) in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung an.

Hannover,

16.03.2017



(Schostok)

Oberbürgermeister